

An das
Amt der Kärntner Landesregierung – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt

Datum: 25.10.2017
Sachbearbeiter: PH

Per E-Mail!

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kärntner Gemeindebund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die emissionstechnischen Anforderungen der MCP-Richtlinie für mittelgroße Feuerungsanlagen umgesetzt werden. Für die Inbetriebnahme der genannten Feuerungsanlagen ist nunmehr entsprechend den Vorgaben der MCP-RL eine vorherige Registrierung vorgesehen.

Zudem sollen mit dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf Begriffsbestimmungen entsprechend dem Unionsrecht vereinheitlicht und hinsichtlich der Vorgaben der MCP-RL ergänzt werden. Weiters vorgesehen sind Überwachungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen sowie Prüfintervalle für wiederkehrende Überprüfungen von Heizungsanlagen entsprechend den Vorgaben der MCP-RL (zB bei Anlagen zwischen 1 MW und 2 MW alle drei Jahre).

Die Gemeinden sind gemäß § 27 Abs. 2 Kärntner Heizungsanlagengesetz, K-HeizG, als Behörde mit der Vollziehung der §§ 20 (Entgegennahme der Meldung der Errichtung und des Austausches einer Heizungsanlage), 22 (Gemeinde ist neben dem Rauchfangkehrer Adressat des Prüfberichts der genannten Anlagen), 23 (Entgegennahme der Mitteilungen des Rauchfangkehrers über das Fehlen oder Mängel von Anlagendatenblatt oder Prüfbericht) und 26 (Betretung von Grundstücken, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes, Einholung von Nachweisen) betraut.

Gemäß der Darstellung in den finanziellen Erläuterungen des Entwurfs entsteht Gemeinden durch die Registrierungsverpflichtung für mittelgroße Heizanlagen ein Mehraufwand, da ihnen die Kontrolle obliegt, ob die Registrierung durch den Betreiber vorgenommen wurde. Sollte der Betreiber seiner Verpflichtung nicht nachkommen, wäre von der Gemeinde mit Bescheid vorzugehen und dieser zur Registrierung zu verpflichten. Darüber hinaus wäre bei Verstoß gegen die Registrierungsverpflichtung

eine Anzeige samt Sachverhaltsdarstellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde zu erstatten.

Die seitens der Gemeinden eingebrachten Stellungnahmen beurteilen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Gemeinden kritisch. Ebenso scheint die direkte Meldung von seitens des Rauchfangkehrers wahrgenommen Verstößen durch diesen an die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne der Verwaltungsökonomie zielführend zu sein. Generell wird aufgrund der Heizleistung mittlerer Heizungsanlagen die Anzahl der Anlassfälle voraussichtlich für das gesamte Bundesland Kärnten gering sein und dürfte der Verwaltungsaufwand überschaubar sein.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

gez. Bgm. Peter Stauber